Gemeinde: Mustergemeinde

Schlüssel: 120 99 000 00

Achtung!

Amt für Statistik Berlin - Brandenburg 22P.07971 Steinstraße 104 - 106 14480 Potsdam Die Meldungen müssen für die Quartale spätestens am

12. April12. Juli12. Oktober

und für das abgelaufene Haushaltsjahr am 15. Januar vorliegen.

Telefon: 0331/8173-1214 Telefax: 0331/817330-4096

E-Mail: KommunalerFinanzausgleich@statistik-bbb.de

Berechnung der Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens gemäß § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 10.03.2009 (BGBl. I S. 502) für das . . . Quartal 20JJ / Haushaltsjahr 20JJ ¹⁾

1. Gewerbesteuer - Ista	ufkommen		, EUR ²⁾
2. Gewerbesteuerhebes	atz im Jahr des Aufkommens		3)
3. Grundbetrag (Istaufkommen getei	lt durch Hebesatz * 100)		, EUR ²⁾
4. Umlage (35 v.H. des	Grundbetrages)		, x x EUR ²⁾
Sachbearbeiter:		Ort:	
Telefon:		Datum:	
(Unterschrift)			

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Negativbeträge sind durchgängig zu berechnen und mit einem Minuszeichen im Erfassungsfeld zu kennzeichen.

³⁾ Bei Erstattungsfällen ist § 6 Abs. 6 GFRG zu beachten.

Weitere Hinweise:

Nach Art. 2 § 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes und anderer Gesetze vom 23.12.2003 (BGBl. I S. 2922) beträgt der Gewerbesteuerhebesatz 200 v.H., wenn die Gemeinde nicht einen höheren Hebesatz bestimmt hat.

Die Gewerbesteuerumlage ist auf ganze EUR zu runden, d.h. ist die erste Nachkommastelle größer oder gleich fünf, ist aufzurunden, bei vier oder darunter ist abzurunden.

Für das IV. Quartal ist keine Meldung erforderlich.

Die Meldung für die Schlussabrechnung muss das Gewerbesteuer - Istaufkommen des gesamten Haushaltsjahres umfassen.

Den in Ausnahmefällen per FAX gesendeten Meldungen sind Originalbelege nachzuschicken.

